

Technischer Ausschuss



BAD SCHUSSENRIED

Datum 08.05.2019	Amt Hauptamt	Sachbearbeiter Günter Bechinka	Aktenz. 621,64 Be/Po	Vorlagen-Nr. HA/032/2019
----------------------------	------------------------	--	-----------------------------------	------------------------------------

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB für eine Fläche in Lufthütte
- Entscheidung über einen Antrag

Termin	Gremium	Status
23.05.2019	Technischer Ausschuss	Ö

Sachverhalt:

Unter dem Tagesordnungspunkt „Baugesuche“ wird über die Bauvoranfrage zur Erstellung von Gebäuden auf Flurstück 603/10 entschieden werden.

Gleichzeitig liegt ein Antrag auf Erweiterung der Innenbereichsabgrenzung für das Flurstück 603/10 Lufthütte vor. Der Eigentümer beantragt zum einen einen Bauvorbescheid nach § 13 b BauGB und zum anderen die Erweiterung der Innenbereichsabgrenzung für das Flurstück 603/10.

Bereits im Jahr 1994 wurde im Rahmen der Aufstellung der Abrundungssatzung ein Antrag auf Einbeziehung dieses Grundstücks in den Innenbereich gestellt. Bereits 1996 wurde dies abgelehnt. Ein erneuter Antrag aus dem Jahr 2007 führte ebenfalls nicht zum Erfolg.

Der Erlass eines Bebauungsplans nach § 13 b BauGB scheidet für das Flurstück 603/10 aus, da zum einen die Erschließung, insbesondere die Zufahrt, nicht gesichert ist und zum anderen die Fläche nicht in direktem Anschluss an eine vorhandene Bebauung vorgesehen ist. Mit dem Erlass eines Bebauungsplans nach § 13 b BauGB kann nur ein Wohngebiet ausgewiesen werden. Ziel des Antrags ist jedoch die erstellten Gebäude für eine Freizeitnutzung abzusichern.

Der Antrag auf Erweiterung des Innenbereichs würde den Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB bedeuten, auch hier mangelt es an einer gesicherten Erschließung. Es ist nur eine Zufahrt von der Landesstraße für die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Eine Zufahrt aus östlicher oder nördlicher Richtung ist nicht vorhanden. Der Flächennutzungsplan sieht auf dem Flurstück 603/10 eine landwirtschaftliche Nutzung vor, sodass es sich bisher nach den Festsetzungen des Flächennutzungsplans um Außenbereich handelt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Antrag zur Erweiterung des Innenbereichs durch Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 für das Flurstück 603/10 in der Lufthütte wird abgelehnt.

Anlagen:

1. Antrag
2. Flächennutzungsplan
3. Abrundungssatzung Lufthütte